

Die Auswirkungen des EEG2021 und genehmigungsrechtliche Anforderungen an den Weiterbetrieb von Ü20-Windenergieanlagen

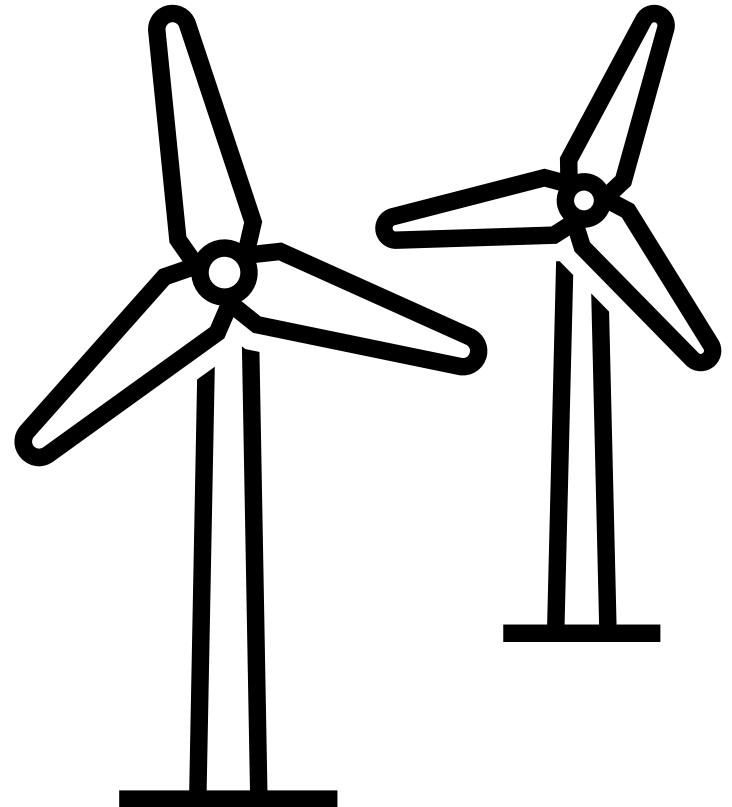
Dr. Thorsten Behle, HFK Rechtsanwälte PartGmbH

Kooperationswebinar von EE.SH und EEHH
Weiterbetrieb von Ü20-Windenergieanlagen nach EEG2021
Technische, Rechtliche und Wirtschaftliche Aspekte

17. März 2021

Agenda

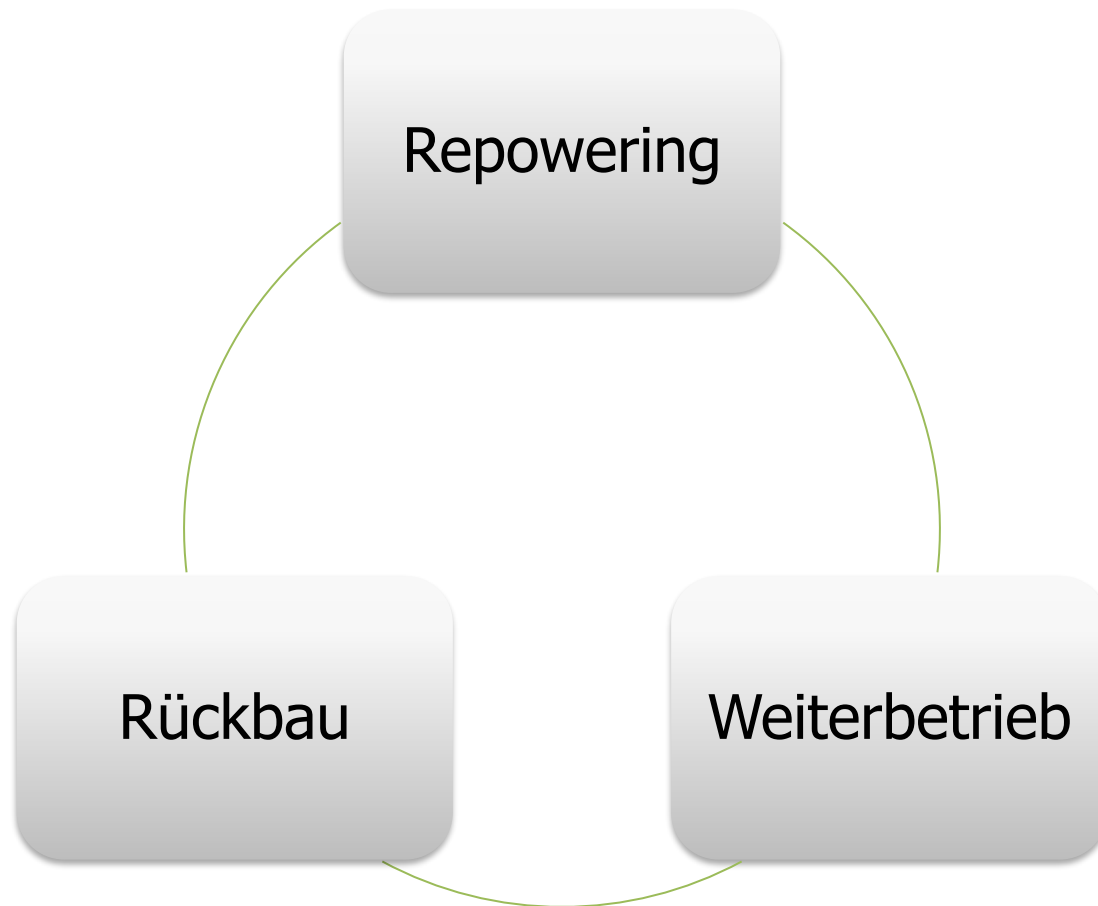
- I. Relevanz der Ü20-WEA-Thematik**
- II. Handlungsoptionen zum Umgang mit Ü20-WEA nach EEG2021**
- III. Handlungsoptionen für die Ertragserzielung bei Weiterbetrieb der Ü20-WEA nach EEG2021**
- IV. Checkliste für die rechtliche Absicherung des Weiterbetriebs von Ü20-WEA**



I. Relevanz der Ü-20-WEA-Thematik

- WEA hat keinen Anspruch auf klassische EEG-Vergütung mehr („ausgeförderte WEA“)
- WEA fällt jedoch grundsätzlich nicht aus dem Geltungsbereich des EEG, da nicht zahlungsbezogene Regelungen des EEG weitergelten → Netzanschluss, Abnahme durch Netzbetreiber, technische Vorgaben, Mitteilungspflichten
- Zahlen über betroffene WEA, die aus der Förderung laufen?
- Ergo: Handlungsoptionen für potentiell ausgeförderte WEA sind frühzeitig zu bewerten

II. Handlungsoptionen zum Umgang mit Ü-20-WEA nach EEG2021



Handlungsoption 1: Rückbau

Vorteile

- Fläche kann anderweitig genutzt werden, wenn Standortpotential erschöpft ist
- Ggf. betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung

Nachteile

- Rd. 70 Prozent der WEA stehen außerhalb sogenannter Eignungs- oder Vorranggebiete und können deshalb nicht ersetzt werden
- Rückbaukosten werden u.U. durch Vermarktungserlös der WEA nicht gedeckt

Handlungsoption 2: Repowering

Vorteile

- Umwelttechnische Verbesserungen
- Im Verhältnis zur elektrischen Leistung gesunkene Schallimmissionen
- stark gestiegene Erträge
- effiziente Flächennutzung

Nachteile

- Dauerhafter Entfall der Erträge der Bestands-WEA
- erhöhter logistischer Aufwand
- Rückbau- und Entsorgungskosten
- Investitionskosten
- Repoweringprojekt muss in EEG-Ausschreibungsverfahren

Handlungsoption 3: Weiterbetrieb der WEA

Vorteile

- Lukrativer Windstandort außerhalb von Eignungsgebieten geht nicht verloren
- Umweltfreundliche Energieerträge durch Einsatz von WEA
- Ggf. betriebswirtschaftliche Vorteile

Nachteile

- Unsicherheiten bzgl. der Erzielung von Einnahmen der ausgeförderten WEA
- Rechtliche Risiken
- Betriebskosten größer als Stromertrag?
 - Notwendigkeit der Bildung neuer Rücklagen
 - Wartungskosten
 - Pachtzinsen
 - Aufwand für die rechtliche Sicherung des Weiterbetriebs

III. Handlungsoptionen für die Ertragserzielung bei Weiterbetrieb der Ü20-WEA nach EEG2021

Anschlussförderung für
ausgeförderte WEA

Abschluss eines Power Purchase
Agreements
= Stromliefervertrag zwischen
Erzeuger und Abnehmer

Sonstige
Direktvermarktung

Eigenverbrauch

III. Handlungsoptionen für die Ertragserzielung bei Weiterbetrieb der Ü20-WEA nach EEG2021

Einspeisevergütung i.H.v. Windmarktwert/a + kleiner Aufschlag als Übergangslösung!

Vergütung über Ausschreibungen für ausgeforderte WEA außerhalb von Eignungsgebieten ab Vorliegen einer VO (Juni 2021?)

Mehrjähriger Liefervertrag mit festen Erlösen (Fixpreis) oder VK als Grünstrom in einer vereinbarten Laufzeit

Wechsel in die sonstige Direktvermarktung erforderlich

Eigenverbrauch

Verbrauch < 30 Megawattstunden/a von EEG-Umlage befreit

Direktvermarktervertrag ist abzuschließen

Ausrüstung der WEA mit erforderlicher Messtechnik mit Ausnahme WEA bis 100 kW

IV. Checkliste für die rechtliche Absicherung des Weiterbetriebs der Ü20-WEA außerhalb des EEG 2021

➤ Genehmigungsscheck

- ✓ Genehmigung für WEA ist regelmäßig **unbefristet**, allerdings müssen technische Mindestanforderungen und Sicherheitsstandards gewährleistet werden können
- ✓ **Überschreiten der Entwurfslebensdauer der WEA** kann gutachterliche Betrachtung zum sicheren Weiterbetrieb der WEA (Standicherheit, Gefährdungen durch Herauslösen von Anlagenteilen) erfordern

IV. Checkliste für die rechtliche Absicherung des Weiterbetriebs der Ü20-WEA außerhalb des EEG 2021

➤ Vertragscheck

- ✓ Verlängerung und Anpassung des Pachtvertrags (Laufzeit, Reduzierung des Pachtzinses, Kündigungsrecht)
- ✓ Verlängerung oder Neuabschluss von Service- und Wartungsverträgen
- ✓ Verlängerung von Geschäftsführerverträgen
- ✓ Abschluss von Versicherungsverträgen
- ✓ Sonstige Verträge

*Indem man sich nicht vorbereitet,
bereitet man sein Scheitern vor.*

Benjamin Franklin (1706-1790)





Rechtsanwalt Dr. Thorsten Behle
Umweltberater (WBSU)
T +49 40 288095-31
E behle@hfk.de

FRANKFURT BERLIN MÜNCHEN **HAMBURG** DÜSSELDORF STUTTGART

HFK  RECHTSANWÄLTE